

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
Referat II 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde-**

45665 Recklinghausen, den 27.04.2007
Castroper Str. 30

**Flurbereinigung FMO K1n - A 1
Az. II-9-4 07 02**

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Bau der Kreisstraße K1n im Bereich des Flughafens Münster/Osnabrück und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

Flurbereinigung FMO K1n - A1

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch die Bezirksregierung Münster - Dez. 69 - als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Steinfurt
Stadt Greven

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Greven	134	37, 38, 51-53, 58, 59, 62-64, 66-69, 73-79, 81-89, 91-94
Greven	135	7-12, 57, 63-66, 70, 73, 74, 83, 86-88, 92, 94, 95
Greven	137	1-5, 7-10, 13-15, 17-23, 25-31, 33, 34, 36, 37, 41-51, 56-62, 65-71, 73-83
Greven	138	1-3, 6-14, 18-21, 30, 35-40, 43, 45-48, 50-52, 54, 56, 62, 63, 66, 70-76, 78-81, 83, 84, 87, 89-95, 97-99, 101-111
Greven	139	1-11, 13-33, 36, 43, 44, 223
Greven	153	1, 6-15, 18-22, 25, 26, 28-31, 33-35, 37, 40, 42, 44-49, 54, 57-62, 64-70
Greven	154	2, 6, 16, 141-143, 144, 145, 146

2. Das 573 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - der Stadt Greven, Rathaus, Rathausstr. 6, 48268 Greven
 - und der Bezirksregierung Münster - Dez. 69 - , Leisweg 12, 48653 Coesfeld

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Diese führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung FMO K1n - A1

mit dem Sitz in 48268 Greven.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Dez. 69,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen geltend machen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich geltend machen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand ge-

mäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
- 6.7 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens und ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten, nämlich nördlich durch den Flughafen Münster/Osnabrück, östlich durch den Dortmund-Ems-Kanal, südlich durch die L 555 und im Westen durch den nordöstlich parallel zum Eltingmühlenbach verlaufenden Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg wird als Grenze zugrunde gelegt, weil im Gegensatz zum sich ständig verändernden Bachlauf ein gesicherter Grenzverlauf gegeben ist.

Über die Abgrenzungslinien hinaus gibt es ansonsten keine Besitzverflechtungen, die bei der Erreichung des Verfahrensziels hilfreich bzw. zu berücksichtigen wären. Dagegen gibt es Besitzverzahnungen nördlich und südlich des im Verfahrensgebiet liegenden Teilstückes der Bundesautobahn A 1, für die eine Einbeziehung in das Bodenordnungsverfahren sinnvoll ist. Darüber hinaus scheiden im Wochenendgebiet um den Franz-Felix-See bodenordnerische Maßnahmen von vornherein aus; daher wurde dieser Bereich ausgenommen.

Der Kreis Steinfurt beabsichtigt, den Flughafen Münster / Osnabrück (FMO) über eine neue Kreisstraße K1 an die Bundesautobahn A 1 anzubinden.

Das Planfeststellungsverfahren, welches diese Planung sowie die damit in Verbindung stehenden weiteren Maßnahmen beinhaltet, wurde bereits eingeleitet und wird zur Zeit durchgeführt.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Münster als Enteignungsbehörde nach Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 30. Januar 2006 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen, um dem Kreis Steinfurt die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereit zu stellen sowie um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, d. h. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch diese Straßenplanung bedingt sind (z.B. An- und Durchschneidungen) durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für die gesamte Maßnahme beträgt ohne Ausgleich und Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft, den der Planungsträger auf Grund bereits erworbener Flä-

chen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens regeln wird, 13,5 ha. Der Kreis Steinfurt stellt Flächen in Größe von 3,5 ha, die er bereits als Tauschflächen erworben hat, zur Verfügung, so dass der restliche Bedarf von ca. 10 ha entweder noch durch Flächenerwerb oder Landabzug im Verfahren aufzubringen ist. Insoweit soll der Flächenverlust gegebenenfalls bis maximal 2,5 % der Einlage auf Viele verteilt werden, damit die durch die Straße unmittelbar betroffenen Grundeigentümer in geringerem Ausmaß betroffen werden und entsprechende Ersatzgrundstücke erhalten, wobei bei ungünstiger Lage bzw. zuschnittsbedingt eine Restentschädigung in Geld nicht in jedem Fall auszuschließen sein wird.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten dieses Verfahrens vom Kreis Steinfurt als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu erheben ist. (§ 5 Abs. 1, § 88 Nr. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Kreis Steinfurt sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,
Referat II/9 - Obere Flurbereinigungsbehörde, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster
oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dez. 69, Leisweg 12, 48653 Coesfeld,
erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.bezreg-muenster.nrw.de> unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag
Prof. Dr. Thomas



